

MARKT HIRSCHAID 10-1-0201

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Hirschaid folgende

## **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Julius-von-Soden Kultur- und Bildungszentrums Schloss Sassanfahrt**

### **§ 1**

#### **Benutzungsentgelt und Kautio, Stornierungsentgelt**

(1) Der Markt Hirschaid erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung von Räumlichkeiten des Schlosses Sassanfahrt und der Außenanlagen mit den entsprechenden Einrichtungen ein Benutzungsentgelt zur Kostendeckung der anteiligen Kosten für u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr, Wasser und Abwasser, Reinigung, Reinigungsmittel usw. sowie eine Kautio.

(2) Die in Absatz 1 genannten Benutzungsentgelte beziehen sich auf im üblichen Rahmen anfallende Kosten. Zusätzlich übernimmt der Benutzer alle etwaigen Kosten für zusätzliche Dienstleistungen Dritter, wie für eine nach der Benutzung ggf. notwendig werdende Grundreinigung (Pauschale) oder tatsächliche Kosten einer Sonderreinigung auf Grund erheblicher Verschmutzung, für eine vorschriftsmäßige Brandwache, für einen notwendigen Sanitätsdienst, für einen Einlass- und Garderobendienst, für eine wegen der Veranstaltung notwendige zusätzliche Bewachung oder für sonstige notwendig werdende Dienstleistungen.

(3) Eine Kautio ist grundsätzlich nach Maßgabe dieser Satzung zu hinterlegen. Kosten für anfallende Zusatzdienstleistungen nach Absatz 2 werden mit der Kautio verrechnet. Bis zur Abrechnung der notwendig gewordenen Zusatzdienstleistungen wird die Kautio einbehalten. Ggf. darüber hinaus gehende Beträge werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Bei Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung durch den Benutzer und Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Benutzer unabhängig vom Zeitpunkt grundsätzlich ein pauschales Stornierungsentgelt von 30,00 € zur Kostendeckung des bisher entstandenen Verwaltungsaufwands an den Markt Hirschaid zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Die fälligen Entgelte und die Kautio schuldet, wer in der schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Markt Hirschaid, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, und dem Benutzer gemäß § 2 Abs. 3 Benutzungssatzung für das Julius-von-Soden-Kultur- und Bildungszentrum Schloss Sassanfahrt als Benutzer bezeichnet ist.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe des Benutzungsentgeltes**

(1) Das Benutzungsentgelt beträgt:

- a) für die Überlassung von Räumlichkeiten des Schlosses Sassanfahrt:
  - 0,50 €/qm je angefangene Stunde
  - und ab der 5. Stunde
  - 2,00 €/qm je angefangene 4 Stunden;

Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer, auch durch Räumarbeiten, erhöht sich das Benutzungsentgelt entsprechend um das Entgelt entsprechend Ziffer a.

- b) bei Nutzung der Außenanlagen (zusätzlich)
- für nicht gewerbliche Veranstaltungen als Pauschale 100,00 €/Tag
  - für Gewerbetreibende als Pauschale 300,00 €/Tag.

- c) für Eheschließungen wird eine Pauschale von
- € 150 (nur Nutzung des Saales ohne Sektempfang) bzw.
  - € 350 (Nutzung des Saales incl. Ausschankpersonal bei Sektempfang) festgelegt

Im Rahmen dieser Pauschale mit Sektempfang beträgt die maximale Nutzungsdauer von Café, Küche und Ausschankpersonal bis zu zwei Stunden nach Ende der Eheschließung.

- d) Bei einer ganztägigen Nutzung des Schlosses und des Gartens beträgt die Tagespauschale € 2 500.

(2) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss über eine abweichende Festlegung der in Abs. 1 festgelegten Entgelte.

#### **§ 4 Höhe der Kautio**

(1) Eine Kautio in Höhe von 500,00 € pro Veranstaltung ist grundsätzlich zu hinterlegen.

(2) Die Kautio erhält der Benutzer innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende zurück, sofern während der Benutzung keine Beschädigungen entstanden (§ 4 der Benutzungssatzung) bzw. keine zusätzlichen Dienstleistungen erforderlich sind (§ 1 Abs. 2 + 3 dieser Satzung).

(3) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss über eine abweichende Festlegung des in Abs. 1 festgelegten Betrages.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt und die Kautio werden nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung sofort fällig und sind auf eines der Konten beim Markt Hirschaid zu überweisen. Die zusätzlichen Kosten nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nach der Veranstaltung zunächst mit der Kautio verrechnet, bei höheren Beträgen dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Beitreibung und Aufrechnung**

(1) Bei Verzug erfolgt die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Markt Hirschaid ist nicht zulässig, es sei denn die Forderungen sind unstrittig oder rechtskräftig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

1. § 1 Absatz 2

2. § 1 Absatz 3

3. § 3 Absatz 1

4. § 4 Absatz 2

am 01.10.2015 in Kraft.

MARKT HIRSCHAID  
Hirschaid, 01.10.2015  
Klaus Homann  
Erster Bürgermeister